Presse- und Informationsamt



62. Jahrgang · Nr. 3 · 8. Februar 2019 · Postverlagsort 48127 Münster · H 1208 B

# Amtsblatt

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- ► Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 13. 2. 2019, 17.15 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8 – 9, 48143 Münster
- ➤ Satzung zur Änderung der Satzung Landschaftsplan Werse vom 27. 3. 1987, zuletzt geändert am 9. 2. 2018
- ➤ Satzung zur Änderung der Satzung Landschaftsplan Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel vom 20. 2. 1998, zuletzt geändert am 21. 7. 2017
- ➤ Satzung zur Änderung der Satzung Landschaftsplan *Roxeler Riedel* vom 19. 9. 2014, zuletzt geändert am 29. 9. 2017
- Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster
- Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ► Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord
- ► Anmeldung von Eigentumsrechten
- ► Versteigerung von Fundsachen
- ► Wasser- und Bodenverband Obere Stever
- **▶** Vereinsauflösung
- ► Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
- ► Aufnahme eines Aufgebotes
- ► Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 13. 2. 2019, 17.15 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8 – 9, 48143 Münster

#### Öffentlicher Sitzungsteil

- Einführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
- 2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3. Aktuelle Stunde
- 4. Eingänge und Mitteilungen
- 5. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 6. Anfragen von Ratsmitgliedern
- 7. Anregungen der Bezirksvertretungen
- 8. Anregungen des Integrationsrates
- 9. Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster an den Rat
- 10. Anregungen des Jugendrates gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 10.1. Anregung zur Änderung der Satzung und Wahlordnung
- 11. Grundsatzbeschluss: Erweiterung des Stadthauses 3
- 12. Digitale Stadt Münster Strategie für weiteren Breitbandausbau im Stadtgebiet Münster Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL an den Rat A-R/0080/2018 "Münster macht Tempo beim Glasfaserausbau"
- 13. Breitbandausbau im Stadtgebiet Münster Flächendeckende Versorgung der Gewerbegebiete, Schulen und Krankenhäuser mit Next Generation Access Breitbandanschlüssen (NGA)

- 14. Städtische Regelungen zur Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten: Bericht zu den Jahren 2016 bis 2018 und Regelung für 2019 und 2020
- 15. Anmietung von Räumlichkeiten an der Bahnhofstraße, Münster (Stadtbezirk Mitte), für die Unterbringung von städtischen Ämtern Bedarfsvorlage
- Änderung der Richtlinien zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit
- 17. KonvOY GmbH: Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung
- 18. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Halbjahr 2018
- Anpassung der Fahrpreise zum 1. August 2019 für das Stadtgebiet Münster innerhalb des Westfalentarifs
- 20. Förderung von Lastenfahrrädern Kaufprämie
- 21. Geschwister-Scholl-Gymnasium Teilnahme am Schulversuch "Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren"; hier: Vorzeitige Beendigung des Schulversuchs
- 22. Qualitätsstandards der Offenen Ganztagsschulen in Münster 2019
- 23. Benutzungs- und Gebührensatzung der Städtischen Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA-Berufsfachschule)
- 24. Unternehmensgruppe Altenzentrum Klarastift/ Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Altenzentrum Klarastift gGmbH – Möglichkeit der Befreiung von § 181 BGB (Insichgeschäft)
- 25. Förderung freier Träger in den Bereichen Gleichstellung, Schule, Soziales und Gesundheit: Dynamisierte Fortschreibung der Personalkostenanteile ab 2019
- 26. Neues Konzept für die Betreuung von Menschen in städtischen Obdachloseneinrichtungen Festlegung weiterer Standorte (Teil 2)
- 27. Richtlinien für die Vergabe städt. Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Eigentumsbildung
- 28. Bauleitplanung
- 28.1. Stadtbezirk Münster-Mitte
- 28.1.1. Veränderungssperre Nr. 108 für den Bereich Von-Steuben-Straße/Bahnhofstraße/ Hafenstraße
- 28.2. Stadtbezirk Münster-West
- 28.2.1. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe Satzungsbeschluss
- 28.3. Stadtbezirk Münster-Hiltrup
- 28.3.1. 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Hiltrup im Stadtteil Berg Fidel im Bereich Robert-Bosch-Straße

- Beschluss über die Stellungnahmen
   Abschließender Beschluss
- 28.3.2. Bebauungsplan Nr. 434, 1. Änderung: Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße 1. Beschluss über die Stellungnahmen 2. Satzungsbeschluss
- 29. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
- 30. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)
- 30.1. Resolution: Keine Abschaffung der Stichwahl für Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister Antrag der SPD-Fraktion
- 31. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- 31.1. Nichtöffentlichkeit explizit begründen Antrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP Verweisungsvorschlag: Oberbürgermeister
- 31.2. Ausbildung für Jugendliche attraktiv machen Münster stärkt sein Profil Antrag der Ratsgruppe AfD Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government
- 31.3. Antisemitismus keinen Raum geben Antrag der Ratsgruppe AfD Verweisungsvorschlag: Oberbürgermeister
- 31.4. Kiepenkerl-Ampelmännchen für Münster Antrag der Ratsgruppe AfD Verweisungsvorschlag: Oberbürgermeister
- 31.5. Straßenbau revolutionieren –
  Einsatz von recyceltem Material prüfen
  Antrag der Ratsgruppe AfD
  Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Umweltschutz. Klimaschutz und Bauwesen
- 31.6. Zweckentfremdung von Wohnraum stoppen Wohnraumschutzsatzung besser machen Antrag der SPD-Fraktion Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen
- 31.7. Ein Kinder- und Jugendgesundheitszentrum Kiesekampweg in Coerde entwickeln Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Verweisungsvorschlag: Haupt- und Finanzausschuss
- 31.8. Stickstoffkonzentration korrekt erfassen Münster misst selber Antrag der Ratsgruppe AfD Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen
- 32. Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Sitzungsteil

- 1. Eingänge und Mitteilungen
- 2. Digitale Stadt Münster Strategie für weiteren Breitbandausbau im Stadtgebiet Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL an den Rat A-R/0080/2018 "Münster macht Tempo beim Glasfaserausbau"
- 3. Wirtschaftspreis der Stadt Münster Vergabe in 2019
- 4. Wirtschaftsplan 2019 der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH
- 5. Ausprägung der münsterNETZ als große Netzgesellschaft
- 6. Maßnahme zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung – Bereitstellung von Investitionsmitteln für die Interimskita an der Beckstraße 26
- 7. Liegenschaftsangelegenheiten
- 7.1. Pachtvertrag über eine Sportfläche an der Feldstiege, 48155 Münster, Stadtbezirk West
- 7.2. Grundstücksmietvertrag über eine Sportfläche an der Dyckburgstraße, 48155 Münster, Stadtbezirk Nord
- 7.3. Grundstücksmietvertrag über eine Sportfläche an der Bonhoefferstraße, 48151 Münster, Stadtbezirk Mitte
- 7.4. Erbbaurecht zu geförderten Konditionen zugunsten der Bürgerbad Handorf gGmbH, Hobbeltstraße, Stadtbezirk Ost
- 7.5. Erwerb von Wohnbaupotential-, Sportpotential-, Ausgleichs-, Wald- und Wegefläche in Hiltrup im Bereich "Nördlich Osttor" (Stadtbezirk Hiltrup)
- 7.6. Anmietung von Räumlichkeiten im Gebäude Bahnhofstraße, Münster, Stadtbezirk Mitte, für die Unterbringung von städtischen Ämtern
- 7.7. Pachtvertrag über eine Sportfläche Am Hohen Ufer, 48167 Münster, Stadtbezirk Südost
- 8. Erwerb landeseigener Flächen zur Arrondierung der Dominikanerkirche aus der Liegenschaft Alter Steinweg 44/45 (Stadtbezirk Münster-Mitte) sowie Ersatzbereitstellung von Stellplätzen
- 9. Verschiedenes

Münster, den 6. Februar 2019 Der Oberbürgermeister Markus Lewe

#### Satzung zur Änderung der Satzung Landschaftsplan *Werse* vom 27. 3. 1987, zuletzt geändert am 9. 2. 2018

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12. 12. 2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 1. 2018 (GV. NRW. S. 90) folgende Änderungssatzung beschlossen:

- 1. In den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, Gliederungspunkt 1-2.0 "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)" wird der Hinweis auf "§ 70 Landschaftsgesetz" durch "§ 77 Landesnaturschutzgesetz" ersetzt.
- 2. In den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, Gliederungspunkt 1-2.0 "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)" wird der Hinweis auf "§ 71 Landschaftsgesetz" durch "§ 78 Landesnaturschutzgesetz" ersetzt.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. Januar 2019 Der Oberbürgermeister Markus Lewe

#### Satzung zur Änderung der Satzung Landschaftsplan *Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel* vom 20. 2. 1998, zuletzt geändert am 21. 7. 2017

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12. 12. 2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 1. 2018 (GV. NRW. S. 90) folgende Änderungssatzung beschlossen:

- 1. In den textlichen Erläuterungen zu Gliederungspunkt 2-2.0 "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)" wird der Hinweis auf "§ 70 Landschaftsgesetz" durch "§ 77 Landesnaturschutzgesetz" ersetzt.
- 2. In den textlichen Erläuterungen zu Gliederungspunkt 2-2.0 "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)" wird der Hinweis auf "§ 71 Landschaftsgesetz" durch "§ 78 Landesnaturschutzgesetz" ersetzt.
- 3. In den textlichen Erläuterungen zu Gliederungspunkt 2-2.0 "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)" wird die Zahl "100.000 DM" durch "50.000 €" ersetzt.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. Januar 2019 Der Oberbürgermeister Markus Lewe

## Satzung zur Änderung der Satzung Landschaftsplan *Roxeler Riedel* vom 19. 9. 2014, zuletzt geändert am 29. 9. 2017

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12. 12. 2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 1. 2018 (GV. NRW. S. 90) folgende Änderungssatzung beschlossen:

- 1. In den textlichen Erläuterungen zu Gliederungspunkt 3-2.0 "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)" wird der Hinweis auf "§ 70 Landschaftsgesetz" durch "§ 77 Landesnaturschutzgesetz" ersetzt.
- In den textlichen Erläuterungen zu Gliederungspunkt 3-2.0 "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)" wird der Hinweis auf "§ 71 Landschaftsgesetz" durch "§ 78 Landesnaturschutzgesetz" ersetzt.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. Januar 2019 Der Oberbürgermeister Markus Lewe

#### Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Münster erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1.) Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Stadt Münster in der Zeit vom 21. 2. 2019 bis zum 31. 10. 2019 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen,	21. Februar bis 31. Oktober
Obst	
Getreide	21. Februar bis 31. März
	15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März
	15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- 2.) Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 3.) Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2019 der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdiahr 2018/2019 zum 15. April 2019 bleibt hiervon unberührt.
- 4.) Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- 5.) Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31, 10, 2019.
- 6.) Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wirksam.
- 7.) Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 6.035, 6. OG, eingesehen werden.

#### Gründe zu 1.), 2.) und 5.):

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden. dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saatund Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Die Frist unter Ziffer 5 ist auf den 31. 10. 2019 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

#### **Ihre Rechte**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) einzureichen oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen, dass die aufschiebende Wirkung hergestellt wird.

Münster, den 23. Januar 2019 Der Oberbürgermeister i. A. Michael Thomas Abteilungsleiter

## Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Saurer Technologies GmbH & Co. KG, Elastomer Components Zweigniederlassung Münster, Gustav-Stresemann-Weg 1, in 48155 Münster (Gemarkung Münster, Flur 178, Flurstücke 667 und 329) hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- und Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von weniger als 25 t Kautschuk je Stunde vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen der Austausch eines Mischers und die Errichtung einer neuen Extrusionslinie 3 ohne Erhöhung der Produktionskapazität.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Darüber hinaus fällt das Vorhaben unter den Anwendungsbereich des UVPG. Zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben gemäß Anlage 1 Nr. 10.3.2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch überschlägige Prüfung nach Maßgabe der Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens besteht, weil der Anlagenstandort in einem ausgewiesenen Industriegebiet keine besonderen Empfindlichkeiten in Form von Schutzgebieten aufweist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher offensichtlich ausgeschlossen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Münster, Untere Umweltschutzbehörde, Albersloher Weg 33, 48152 Münster eingesehen werden.

Münster, den 28. Januar 2019 Der Oberbürgermeister i. V. Matthias Peck Stadtrat

#### **Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord**

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 6. 12. 2018 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Einwurfsgrundstücke

#### **ON 1.1**

Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 2, Flurstücke 262, 265 und 266

#### **ON 1.2**

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 874 und 875

#### ON 1.202

Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 2, Flurstück 205

#### ON 46

Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 2, Flurstücke 177, 179, 180, 184, 185 und 186

am 31. 1. 2019 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in den Vorwegregelungen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 31. Januar 2019 Umlegungsausschuss der Stadt Münster L. S. Erwin Scheer Vorsitzender

#### **Anmeldung von Eigentumsrechten**

Folgende beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 8.3. 2019 versteigert werden:

Allgemeine Fundsachen

Fahrräder

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 7. 3. 2019 beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Fundbüro – der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Zimmer 113, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 29. Januar 2019 Der Oberbürgermeister i. A. Regina Dittmer

#### Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 8. 3. 2019 werden in der Fundfahrradstation, Industrieweg 75, 48155 Münster die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangenen Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen sofortige Bezahlung versteigert, und zwar

um 9 Uhr

Allgemeine Fundsachen anschließend Fahrräder

Die Fundfahrradstation ist am Versteigerungstag für den normalen Publikumsverkehr geschlossen.

Münster, den 31. Januar 2019 Der Oberbürgermeister i. A. Regina Dittmer

#### **Wasser- und Bodenverband Obere Stever**

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasser-Haushaltsgesetz – WHG –) Neubekanntmachung vom 31. 7. 2009 und § 97 des Wassergesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG–) vom 25. 6. 1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. 11. 2019 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Februar 2019 Wasser- und Bodenverband Obere Stever 48301 Nottuln Josef Schulze Frenking Backmann Verbandsvorsteher

#### Vereinsauflösung

Der Verein **Jugend- und Freizeitinitiative Münster e. V.** ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angaben des Grundes und der Höhe ihres Anspruchs bei den Liquidatoren, Torben Maunz und Herrn Maximilian Winter, Graelstraße 6, 48153 Münster bis zum 25. 1. 2020 zu melden.

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Am 13., 14., 18. und 25. März 2019 finden folgende Jagdgenossenschaftsversammlungen statt, zu denen hiermit eingeladen wird:

JG Münster Nienberge I Uhlenbrock:

18. März 2019 um 20 Uhr; Restaurant Meran, Hansell 14, Altenberge

JG Münster Nienberge II Häger:

14. März 2019 um 19 Uhr; Landgasthof Schulze Relau, Heidegrund 81, Münster

JG Münster Nienberge III Dorfbauerschaft:

25. März 2019 um 20 Uhr; Wirtshaus Zur Post, Altenberger Straße 8, Münster

JG Münster Nienberge IV Schonebeck:

13. März 2019 um 19.30 Uhr; Haus Hüerländer, Twerenfeldweg 4, Münster

Die Tagesordnung ist jeweils wie folgt vorgesehen:

- 1. Begrüßung
- 2. Genehmigung des Protokolls der Versammlung aus 2018
- 3. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- 4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019/20 und die Verwendung des Reinertrages
- 5. Neuwahl der Kassenprüfer
- 6. Verschiedenes

Der Haushaltsplan 2019/20 und der Beschluss über die Verwendung des Reinertrages liegen vom 1. bis 15. April 2019 beim Schriftführer Burkhard Farwick zum Hagen, Derßenbrockstiege 9, 48161 Münster zur Einsichtnahme aus. Um telefonische Voranmeldung unter 02533/1063 wird gebeten.

Münster, im Februar 2019 Die Vorsitzenden der Jagdgenossenschaften

#### **Aufnahme eines Aufgebotes**

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302943428

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u.g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 24. Januar 2019 Sparkasse Münsterland Ost Der Vorstand

#### Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

- 1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
- 2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
- 3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **22. 2. 2019** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim Presse- und Informationsamt Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 237

#### Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

#### **Ausweisdokumente:**

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Cornelia Schmatz, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	17. 1. 2019	59.2407.364011	Dokument
Birger Plein, Konradstraße 14, 48145 Münster	11. 1. 2019	59.3602.023060	Bescheid
Julian Manole (Magnole), Stefanienstraße 67, 77933 Lahr	17. 1. 2019	32.22.RE VA1/ MS-FJ150	Bescheid
Markus Kamp, Albersloher Weg 419, 48167 Münster	17. 1. 2019	59.2212.296351	Bescheid
Robina Shaheen, Hensenstraße 185, 48161 Münster	17. 1. 2019	59.2615.280880	Bescheid
	17. 1. 2019	59.2615.280880	Bescheid
Ulrike Freudenberg, Tilsiter Straße 2a, 37083 Göttingen	21. 1. 2019	17-4004.1346.8563	Bescheid
Jean-Luc Levigne, Rue Palsane de Champeaux 1, 22000 Saint Brieuc, Frankreich	21. 1. 2019	12-4004.1286.0184	Bescheid
Faisal Odeh Queider, Hammer Straße 8, 48153 Münster	22. 1. 2019	50 33 55	Bescheid
Szymon Tadeusz Stawnicki, Scheffer-Boichorst-Straße 28, 48149 Münster	20. 12. 2018	59.2607.068175	Bescheid
Nancy Strunk, Von-Schonebeck-Ring 71, 48161 Münster	20. 11. 2018	59.2607.378089	Ladung zu einem Termin
Abbas Gharacheh, Am Hornbach 23, 48157 Münster	22. 1. 2019	59.1612.358108	Bescheid
Tahereh Aghaei, Am Hornbach 23, 48157 Münster	22. 1. 2019	59.1612.358108	Bescheid
Suzan Gündüz, Coerheide 18, 48157 Münster	21. 1. 2019	59.3408.370749	Bescheid
Daniel Weingarte, Heinrich-Ebel-Straße 49, 48161 Münster	10. 1. 2019	59.2606.285171	Bescheid
Hans Siemens, Leisnerstraße 9, 48163 Münster	24. 1. 2019	59.2805.223273	Bescheid
Miriam Abdirisak Mohamed, Sertürnerstraße 7, 48149 Münster	24. 1. 2019	59.3613.341257	Bescheid
Melissa Elaine Lugonic, ohne festen Wohnsitz	23. 1. 2019	59.2411.374849	Bescheid
Marcel Kröger, Hahnenkamp 12, 22765 Hamburg	14. 1. 2019	59.2606.365020	Bescheid
Loik Hüttenbrink, Hammer Straße 11, 48153 Münster	24. 1. 2019	59.2415.384279	Bescheid
Daniela Kohnke, Metzer Straße 63, 48151 Münster	7. 1. 2019	59.2415.373289	Bescheid
Lorenz Johannes Bienek ohne Meldeanschrift	29. 1. 2019	32.2.37- 4004.1364.086.1	Bescheid
Tobias Rethmann, Lehmkamp 45, 48161 Münster	28. 1. 2019	32.22.RE VA3/ MS-YQ637	Bescheid
Dani Deli, Trauttmansdorffstraße 77, 48153 Münster	28. 1. 2019	32.22.RE VA2/ MS-DD4777	Bescheid

Marcus Kahl, Weseler Straße 291, 48151 Münster	30. 1. 2019	59.2407.189920	Dokument
Nico Obenhaupt, Trauttmansdorffstraße 77, 48153 Münster	30. 1. 2019	32.22.RE VA1/ MS-MW135	Bescheid
Wassan Ibrahim Mohammed Al-Ogaidi, Boeselagerstraße 2, 48163 Münster	29. 1. 2019	59.1612.266493	Bescheid

<sup>\*</sup> Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

#### **Impressum**

Herausgeberin: Stadt Münster

Presse- und Informationsamt Stadthaus 1, Klemensstraße 10,

48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz

Telefon 02 51/4 92-13 02 Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail:

SchulzHeike@stadt-muenster.de www.stadt-muenster.de/

amtsblatt.html

Personal- und Organisationsamt Expedition und Druck Druck:

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.